



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Siegen, den 20. Dezember 2013

Tel. 02931/82-5506

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Albaum-Nord
Az.: 33.5 6 13 06 H 2 - O.1 -

Beschluss

1. Für ein Teilgebiet der Gemeinde Kirchhundem, Kreis Olpe, wird nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die

Flurbereinigung Albaum-Nord

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 FlurbG durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Olpe
Gemeinde Kirchhundem

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kirchhundem	10	84, 111
Würdinghausen	2	93, 94, 106-112, 133, 134, 137-144, 147, 152-155, 586, 719-722
Würdinghausen	3	4-8, 12, 14, 16, 18, 19, 21-31, 36, 37, 39-78, 80, 83, 85-90, 92-99, 101, 104-106, 109, 111, 112, 114-116, 119, 122-126, 128-149, 152-162, 164, 167, 168, 181-193, 195-199, 201, 203-213, 215-218, 221, 222, 224-228, 230-232, 234-241, 244-246, 253, 269, 270, 273, 277, 279-288, 296, 298, 301-303, 305, 307-314, 318-320, 326, 327, 329-339, 341-348, 350, 352, 354, 356, 359-371, 373, 374, 376, 378-382

Würdinghausen	4	1-16
Würdinghausen	5	1, 2, 4, 5, 7-15, 19-22, 25-28, 34, 37, 41-66, 69-103, 105, 107-178, 182, 184, 188-193, 198, 199, 201, 204, 208, 210, 211, 213-229, 232-237, 239, 240
Würdinghausen	6	7, 8, 10-15, 17-19
Würdinghausen	8	118, 134-142, 149-159, 306, 308, 311, 356, 385
Würdinghausen	12	2, 4-6, 14, 15, 37-39, 41, 42, 49, 55-58, 61, 67, 68, 76-79, 82-85, 88-96, 108, 276, 277, 286, 291, 292, 294, 297, 301, 305, 327, 331, 341, 343, 350-352, 385-388, 395-396, 398, 401, 410, 413, 414, 416, 417, 419, 421, 429, 431-434, 441-443, 485-487, 489, 502, 528, 529, 546, 735, 753, 756, 757, 760-765, 767-780, 802, 816, 817, 828-831, 850, 857, 858, 874-888, 910-914, 918
Heinsberg	8	1, 230, 296, 298
Oberhundem	14	4, 55, 91-118, 120-156
Oberhundem	15	148, 202-204, 206, 207, 212, 217, 218, 221, 222, 224, 225, 228, 235, 241-249, 252-259, 261-273, 312, 314, 315, 319-326, 329-334, 339, 344-346, 406, 490, 534, 538-550, 555, 577
Oberhundem	16	170-183, 185-193
Oberhundem	24	1, 2, 295

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist 540 Hektar groß.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienstzeiten aus bei der

Gemeinde Kirchhundem, Rathaus, Zimmer 304, Hundemstraße 35, 57399 Kirchhundem

Stadt Bad Berleburg, Rathaus, Zimmer 13, Poststraße 42, 57319 Bad Berleburg

Gemeinde Erndtebrück, Rathaus, Zimmer 203, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück

Stadt Hilchenbach, Rathaus, Zimmer 305, Markt 13, 57271 Hilchenbach

Stadt Kreuztal, Rathaus, Zimmer 210, Siegener Straße 5, 57223 Kreuztal

Stadt Lennestadt, Rathaus, Zimmer 134, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt-Altenhundem

Stadt Olpe, Rathaus, Zimmer 408, Franziskanerstraße 6, 57462 Olpe

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der
Flurbereinigung Albaum-Nord

mit Sitz in Albaum.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg in Siegen anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende zeitweilige Einschränkungen:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 6.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnungen zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- EURO für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

7 Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 FlurbG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Albaum-Nord liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Das Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 dient der Agrarstrukturverbesserung sowie Maßnahmen der Landentwicklung, des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Notwendigkeit einer Flurbereinigung wurde bereits im Rahmen der Agrarstrukturellen Vorplanung der Gemeinde Kirchhundem sowie in der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) aus dem Jahre 2000 aufgezeigt. Danach bestehen insbesondere Mängel in der Besitzstruktur und am Wegenetz.

Die objektive Notwendigkeit einer Flurbereinigung ist damit gegeben. Diese Aussagen wurden auch im Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) „Hundem-Lenne“, welches im Jahr 2006 unter Beteiligung der Bürger erstellt wurde, bestätigt. In den Arbeitskreisen wurden insbesondere Themen wie Forst- und Landwirtschaft, Landschaft, Natur und Umwelt, Tourismus und Naherholung, Erneuerbare Energien und Nachwachsende Rohstoffe und wirtschaftliche Entwicklung behandelt. Daraus wurden umfangreiche Maßnahmenvorschläge erarbeitet.

Das Flurbereinigungsverfahren setzt daher Maßnahmen aus dem ILEK im Sinne des NRW-Programms für den ländlichen Raum um.

Der Neuordnungsbedarf wurde in Zusammenarbeit mit dem Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland von der Flurbereinigungsbehörde ermittelt und das Flurbereinigungsgebiet so begrenzt, dass die Zielsetzungen des Verfahrens möglichst umfassend und zweckmäßig erreicht werden können.

Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband sowie der Waldbauernverband haben zuletzt mit Schreiben vom 11.05.2012 auf den Neuordnungsbedarf hingewiesen und die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens beantragt. Der Einleitung des Verfahrens gingen verschiedene Informationsveranstaltungen voraus.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz sind erfüllt. Die Anhörung und Unterrichtung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sowie der weiteren zu beteiligenden Behörden und Stellen (§ 5 Abs. 2 und 3 FlurbG) ist erfolgt. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 18.06.2012 über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung (§ 5 Abs. 1 FlurbG) aufgeklärt. Die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde § 85 Nr. 2 FlurbG liegt vor.

Auch materiell liegen die Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens vor.

Das Flurbereinigungsgebiet weist in Bezug auf Flurzustand, Besitzersplitterung, Erschließung und Wegezustand erhebliche agrarstrukturelle Mängel auf. Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) als auch die Besitzstandskarte belegen, dass im Flurbereinigungsgebiet eine Besitzersplitterung in Verbindung mit zu kleinen, unzureichend geformten und teilweise nicht ausreichend erschlossenen Grundstücken vorliegt. Hinzu kommt die Gemengelage von Konsortenstücken (gemeinschaftliches Eigentum) und Flächen forstwirtschaftlicher Betriebe. Anhand eines Vergleiches zwischen dem Nachweis des Liegenschaftskatasters und der Luftbildkarte wird weiterhin deutlich, dass Örtlichkeit und Nachweis des Liegenschaftskatasters nicht übereinstimmen. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldgrundstücke ist erheblich erschwert, teilweise unmöglich. Dementsprechend stellt die AEP aus dem Jahr 2000 wie auch das ILEK Hundem-Lenne aus dem Jahr 2006 agrarstrukturellen Entwicklungsbedarf fest.

Die rechtlichen Verhältnisse an Privatgrundstücken und Wegen bedürfen der Ordnung. Zudem besteht die Möglichkeit, Konsortenstücke aufzulösen. Der Grundbesitz ist nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten. Eine den Anforderungen genügende Erschließung ist unter Beachtung öffentlicher Interessen (Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz, Wasserwirtschaft u. anderer) zu schaffen. Ein weiteres Ziel des Verfahrens ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen sowie das Landschaftsbild zu verbessern.

Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes werden für die zukünftige Bewirtschaftung Arbeitszeit eingespart und Arbeits- und Maschinenkosten gesenkt. Die Verbesserung der Agrarstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden Betriebe. Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen. Sofern erforderlich, wird eine Neuvermessung durchgeführt und damit ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen. Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens steht daher im Interesse der Beteiligten.

Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebte Agrarstrukturverbesserung

...wie erforderliche Maßnahmen der Landentwicklung, des Umweltschutzes, der naturnahen Gewässerentwicklung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeführt bzw. ermöglicht werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Einleitungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, die darin bestehen, dass der erforderliche Wegebau, die vorläufige Besitzeinweisung und die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich dazu bei, den ländlichen Raum zu entwickeln. Die angestrebte Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft ermöglicht eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung und damit insbesondere eine Sicherung und Mobilisierung von ungenutzten Holzvorräten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten. Zudem besteht die Gefahr, dass die hier dringend benötigten eingesetzten öffentlichen Mittel zum Nachteil der Beteiligten verfallen, wenn sich die Verfahrenseinleitung verzögert oder durch Rechtsbehelfe mit aufschiebender Wirkung mit der Durchführung nicht rechtzeitig begonnen werden kann.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).



Im Auftrag


(Peter)